

05.06.92

G - R

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 95. Sitzung am 4. Juni 1992 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Gesundheit (15. Ausschuß) - Drucksache 12/2737 - den vom Bundesrat eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Betäubungsmittelgesetzes
- Drucksache 12/934 -**

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 26.06.92

Erster Durchgang: Drs. 104/91

Gesetz zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

Der Bundestag hat das
folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Betäubungs-
mittelgesetzes

Das Betäubungsmittelgesetz
(Artikel 1 des Gesetzes vom
28. Juli 1981, BGBl. I
S. 681, 1187), zuletzt
geändert durch
(BGBl. I S.)
wird wie folgt geändert:

1. An § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d wird folgender
Buchstabe e angefügt:

"e) in Anlage I, II oder III bezeichnete Betäubungsmit-
tel zur Untersuchung, zur Weiterleitung an eine zur
Untersuchung von Betäubungsmitteln berechnete Stel-
le oder zur Vernichtung entgegennimmt."

2. In § 12 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Bundesge-
sundheitsamt" die Wörter "außer in den Fällen des § 4
Abs. 1 Nr. 1 Buchst. o" eingefügt.

3. In § 13 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Be-
handlung" die Worte "einschließlich der ärztlichen
Behandlung einer Betäubungsmittelabhängigkeit"
eingefügt.

4. § 29 wird wie folgt geändert:

An Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Die Abgabe von sterilen Einmalspritzen an Betäubungs-
mittelabhängige stellt kein Verschaffen von Gelegenheit
zum Verbrauch im Sinne von Satz 1 Nr. 10 dar."

5. Nach § 31 wird folgender § 31 a eingefügt:

„§ 31 a

Absehen von der Verfolgung

(1) Hat das Verfahren ein Vergehen nach § 29 Abs. 1, 2 oder 4 zum Gegenstand, so kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung absehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre, kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht und der Täter die Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge anbaut, herstellt, einführt, ausführt, durchführt, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft oder besitzt.

(2) Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht in jeder Lage des Verfahrens unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeeschuldigten das Verfahren einstellen. Der Zustimmung des Angeeschuldigten bedarf es nicht, wenn die Hauptverhandlung aus den in § 205 der Strafprozeßordnung angeführten Gründen nicht durchgeführt werden kann oder in den Fällen des § 231 Abs. 2 der Strafprozeßordnung und der §§ 232 und 233 der Strafprozeßordnung in seiner Abwesenheit durchgeführt wird. Die Entscheidung ergeht durch Beschluß. Der Beschluß ist nicht anfechtbar.

6. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Gegen die Verweigerung der Zustimmung durch das Gericht des ersten Rechtszuges steht der Vollstreckungsbehörde die Beschwerde nach dem Zweiten Abschnitt des Dritten Buches der Strafprozeßordnung zu. Der Verurteilte kann die Verweigerung dieser Zustimmung nur zusammen mit der Ablehnung der Zurückstellung durch die Vollstreckungsbehörde nach den §§ 23 bis 30 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz anfechten. Das Oberlandesgericht entscheidet in diesem Falle auch über die Verweigerung der Zurückstellung; es kann die Zustimmung selbst erteilen.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 3 bis 7.

c) Der neue Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Vollstreckungsbehörde widerruft die Zurückstellung der Vollstreckung, wenn die Behandlung nicht begonnen oder nicht fortgeführt wird und nicht zu erwarten ist, daß der Verurteilte eine Behandlung derselben Art alsbald beginnt oder wieder aufnimmt, oder wenn der Verurteilte den nach Absatz 4 geforderten Nachweis nicht erbringt.“

7. In § 36 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „... in der die freie Gestaltung seiner Lebensführung erheblichen Beschränkungen unterliegt, ...“ gestrichen.
8. § 37 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „seit mindestens drei Monaten“ gestrichen.
 - b) In Satz 5 wird das Wort „vier“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage
nach der Verkündung in Kraft.

26.06.92

Beschluß
des Bundesrates

zum

Gesetz zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 644. Sitzung am 26. Juni 1992 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 4. Juni 1992 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.